



Wir werden unterstützt vom
Förderverein Klaraschule e.V.

Klaraschule - GGS
Klarastr. 31 - 46537 Dinslaken
Tel.: 02064/5 72 28 - Fax: 02064/73 12 35
OGTS: 71033
Email: klaraschule@dinslaken.de
www.klaraschule.de



Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

| | |
|---------------|-------------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift | Telefon |
| Klasse | Klassenlehrer/-in |

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

vom: _____ bis: _____

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von *bis zu einem Tag* im Quartal:

Stellungnahme Klassenlehrer/-in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt

[] genehmigt unter Beschränkung: _____

[] abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift des Schulleiters



Wir werden unterstützt vom
Förderverein Klaraschule e.V.

Klaraschule - GGS
Klarastr. 31 - 46537 Dinslaken
Tel.: 02064/5 72 28 - Fax: 02064/73 12 35
OGTS: 71033
Email: klaraschule@dinslaken.de
www.klaraschule.de



Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich keine Beurlaubung möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung vor dem Termin durch die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43, 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe im direkten Umfeld (z. B. Hochzeit d. Schwester, Todesfall d. Oma)
- Erholungsmaßnahmen (falls das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41, 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.